

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzingrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüzingrün, Wildenthal usw.

erschient täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

80. Jahrgang.

Nr. 248.

Freitag, den 24. Oktober

1913.

Auf Grund von § 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Handels- und Gewerbelammern betreffend, vom 15. August 1900 wird, nachdem das königliche Ministerium des Innern die Vorschläge für die diesjährigen

Urwahlen zur Handels- und Gewerbelammer in Eibenstock genehmigt hat, die Vornahme der **Wahlen für die Handelskammer auf Dienstag, den 11. November 1913**

und die für die **Gewerbelammer auf Dienstag, den 11. November 1913** von vormittags 10—12 Uhr

festgesetzt. I. Die **Wahlteilungen** für die **Handelskammerwahlen** sind in der Weise gebildet worden, daß zur 11. Wahlteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock, einschließlich der Stadt Eibenstock gehören.

Als **Wahllokale** werden bestimmt: für die 11. Wahlteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Eibenstock und des Gemeinderats zu Schönheide.

In jeder **Wahlteilung** sind **zwei Wahlmänner** von den zur Handelskammer Wahlberechtigten zu wählen.

II. Die **Wahlteilungen** für die **Gewerbelammerwahlen** sind in der Weise gebildet worden, daß zur 12. Wahlteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock, einschließlich der Stadt Eibenstock gehören.

Als **Wahllokale** werden bestimmt: für die 12. Wahlteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Eibenstock, und des Gemeinderats zu Schönheide.

Zu wählen sind von den zur Gewerbelammer wahlberechtigten **Handwerkern** in der 12. Wahlteilung ein **Handwerker-Wahlmann**, von den zur Gewerbelammer wahlberechtigten **Nichthandwerkern** in der 12. Wahlteilung ein **Nichthandwerker-Wahlmann**.

Die **Wahlberechtigung** und **Wahlbarkeit** geht aus den nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen hervor.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Ausübung der Wahl zur oben festgesetzten Zeit bei dem Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen das Vorhandensein der in §§ 7—12 des Gesetzes angegebenen Erfordernisse nachzuweisen.

Schwarzenberg, am 21. Oktober 1913.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Gesetz, die Handels- und Gewerbelammern betr., vom 4. August 1900.

§ 7. Zur Teilnahme an den **Urwahlen** für die **Handelskammern** sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

1. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,
2. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Vergesetzes vom 16. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335 fig.),
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen, insgesamt, sofern die nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100 Mark eingeschätzt sind,
4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

§ 8. Zur Teilnahme an den **Urwahlen** für die **Gewerbelammern** sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

- a) zur **Wahl von Handwerker-Wahlmännern**: Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 Mark eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;
- b) zur **Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern**:
 1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 u. 2 des Handelsgesetzbuchs

betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 Mark eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind,

2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind.

§ 9. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbelammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbelammer an.

§ 10. Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

- Eine Vertretung findet statt:
1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
 2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
 3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
 4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

§ 11. Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Personen, welche aus den in § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Städteordnung bez. aus den in § 35 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Wahlrechts bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;
2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12. Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutliche Reichsangehörige sind.

Konsuln nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt werden soll, muß außerdem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

§ 13. Mehrere Vertreter derselben im Handelsregister eingetragenen Firma, derselben Genossenschaft oder Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der nämlichen Kammer sein.

Außerordentliche Generalversammlung der Krankenkasse für das Handwerk in Eibenstock

(eingesch. freie Hilfskasse)

Sonnabend, den 1. November 1913, abends 7,9 Uhr

in Bretschneider's Conditoreri.

Tagesordnung:

Auflösung der Kasse und eventuelle Verwendung des Kassenvermögens betr. Das pünktliche und volljährige Erscheinen aller Kassemitglieder ist dringend nötig.

Eibenstock, den 23. Oktober 1913.

Der Vorstand.

Richard Tamm.

Niederträchtigkeiten des „B. Z.“

Noch zu deutlich ist in aller Gedächtnis die Verunglimpfung, die das „Berliner Tageblatt“ den deutschen Turnern gelegentlich des Turnfestes in Leipzig zugefügt hat. Die Lektion, die diesem Blatte indessen damals vornehmlich von den Sachsen erteilt wurde, scheint es aber merkwürdig schnell vergessen zu haben, denn schon wieder hat ein — nach Ansicht des „Berliner Tageblattes“ wahrscheinlich ebenfalls begabter — junger Mann eine unverschämte Verhöhnung sich erlaubt. Diesmal ist sie im Gefolge der Ehrweihung des Völkerschlagdenkmals in Leipzig vom Stapel gelassen und hat unseren König zum Gegenstand genommen. Das Blatt schreibt von der Rede des Kammerrats Thieme ausgehend:

„Und als der neue Geheime Hofrat, der gar nicht so aussieht, seine Ansprache beendet hatte, war der Kaiser schon wieder im Schatten verschwunden und

der König von Sachsen verlas die Antwort der Fürsten an das Volk. Wäre es besser gewesen, wenn an der Stelle des Landesherrn der Kaiser von Deutschland gesprochen hätte? Die Frage wurde eifrig diskutiert, und dabei fehlte es nicht an Gründen für das unerwartete Schweigen; außer den naheliegenden der Trauer und Verstimmung über die Tagesereignisse zischelten die „Informierten“, dem Kaiser sei das Denkmals der Schmach und Wehner unsympathisch und es sei ihm nicht dynastisch genug. Ob es wirklich so ist, kann niemand mit Sicherheit sagen, aber es war vielleicht richtiger, daß der gute König Friedrich August von Sachsen mit etwas erlärterter Stimme und leise sächelndem Tonfall die einfachen Worte verlas, die sein Ministerium zusammengestellt hatte, niemandem zuliebe und niemandem zuleide. Als er fertig war, fiel ihm hörbar ein Stein vom Herzen, beinahe so schwer wie die Zyklopenquadern des Denk-

malis, und erst als er einige Minuten später mit den Turnern Scherze machte, verklärte sich sein gutmütiges Gesicht in harmloser Fröhlichkeit.“

Hier tritt die Absicht der bewußten Verhöhnung klar zutage und keine nachträglich aus den Fingern gefogene Entschuldigung wird es vermögen, diese gehässigen Schmähungen je wieder vergessen zu machen. Hoffentlich aber wird jetzt recht dem „Berl. Tageblatt“ klar vor Augen geführt, daß das gesamte sächsische Volk einschließlich derer aus dem Volke, die ihrer politischen Parteilichkeit wegen dem „Berliner Tageblatt“ nahe stehen, sich eine Verhöhnung seines Königs nicht gefallen lassen wird. Die einzige richtige Antwort auf diese Unverschämtheiten ist: Heraus mit diesem undeutschen Blatt aus jedem Lokal, aus jedem Haus!